

Chancen nutzen - NWindPVBetG

Finanzielle Beteiligung an Erneuerbaren Energien in Kommunen

Anleitung für Kommunen



Inhalt

Vorwort	3
1 Einleitung.....	4
2 Warum gibt es das NWindPVBetG?	4
3 NWindPVBetG - Wer wird beteiligt?	4
3.1 Akzeptanzabgabe (§ 4 NWindPVBetG).....	6
3.1.1 Was bedeutet Akzeptanzabgabe?	6
3.1.2 Für welche Anlagen gilt die Akzeptanzabgabe?	6
3.1.3 Mit wie viel Geld kann über die Akzeptanzabgabe gerechnet werden?.....	6
3.1.4 Wie kann das Geld eingesetzt werden?	7
3.1.5 Ausnahmeregelungen vom NWindPVBetG	9
3.2 Weitere finanzielle Beteiligung (§ 6 NWindPVBetG)	10
3.2.1 Was bedeutet „weitere finanzielle Beteiligung“?	10
3.2.2 Für welche Anlagen gilt die „weitere finanzielle Beteiligung“	10
3.2.3 Mit wie viel Geld kann gerechnet werden?	10
3.2.4 Exkurs: Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Beteiligungsformen	10
4 Worauf muss geachtet werden? (Aus kommunaler Sicht)	11
5 Beratungsmöglichkeiten	11
Quellen	12
Anhang	14

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Betroffenheit der Kommunen.....</i>	<i>5</i>
<i>Abb. 2: Betroffenheit der Einwohner:innen.....</i>	<i>5</i>
<i>Abb. 3: Exemplarisches Beispiel zur prozentualen kommunalen Aufteilung der Akzeptanzabgabe.....</i>	<i>7</i>
<i>Abb. 4: Einnahmen über Akzeptanzabgabe oder § 6 Abs. 4 EEG.....</i>	<i>9</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tab. 1: Anwendungsbereich der Akzeptanzgabe</i>	<i>6</i>
<i>Tab. 2: Vor- und Nachteile aktiver finanzieller Beteiligungsform nach IKEM 2023: 16ff.</i>	<i>13</i>
<i>Tab. 3: Vor- und Nachteile passiver finanzieller Beteiligungsform nach IKEM 2023: 16ff.</i>	<i>14</i>
<i>Tab. 4: Vor- und Nachteile direkter finanzieller Beteiligung nach IKEM 2023: 16ff.</i>	<i>14</i>

Vorwort



Liebe Leser:innen!

Niedersachsen ist das führende Land der Erneuerbaren Energien. Schon heute produzieren wir mehr Strom aus Erneuerbaren, als wir verbrauchen. Zugleich wird der Strombedarf steigen, da wir zum Erreichen der Klimaziele auch die Elektromobilität und das Heizen mit Strom über Wärmepumpen vorantreiben müssen. Deshalb bauen wir die Windenergie an Land und die Photovoltaik aus, denn wir wollen 2040 klimaneutral werden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist nicht nur gut für die Umwelt und das Klima, sondern auch kostengünstig und eine gute wirtschaftliche Perspektive für die Ländlichen Räume. Wir möchten nicht, dass nur wenige davon profitieren. Betroffene Bürger:innen und ihre Gemeinden sollen daher vom Ausbau der Erneuerbaren auch finanziell einen Vorteil haben. Es trägt zum Erhalt und zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus bei, wenn Kommunen und Bürger*innen dadurch zusätzliche Einnahmen haben oder gar selbst in den Ausbau investieren und sich beteiligen.

Um die hohe Akzeptanz des Ausbaus zu erhalten und wo möglich noch zu steigern, hat der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung das NWindPVBetG beschlossen. Dieses regelt, dass betroffene Gemeinden immer und dauerhaft 0,2 Cent pro Kilowattstunde erhalten, die durch neue Windkraftanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugt wird. Das sorgt für Zusatzeinnahmen von ca. 30.000 Euro pro Windkraftanlage oder etwa 10.000 Euro pro Photovoltaikanlage (5 ha) und Jahr, die vor Ort für freiwillige Maßnahmen für Soziales, Kultur, Sport, Vereine, Dorfgemeinschaft, Klimaschutz, Energieeinsparung oder Naturschutz verwendet werden können. Auch können die Gelder bis zu drei Jahre angespart werden, um etwa eine PV-Anlage auf der Kita oder dem Pflegeheim zu finanzieren. Zusätzlich regelt das Gesetz weitere Beteiligungen die Bürger:innen und Gemeinden angeboten werden müssen. Betreiber können beispielsweise mehr als 20 Prozent der Anteile der Gemeinde oder den Bürger:innen z.B. in Form von Anteilen an Energiegenossenschaften oder als direkte Beteiligung anbieten oder 0,1 Cent pro kWh an die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden im Umkreis von 2,5 km um die Anlagen herum in Form von vergünstigten Nachbarschaftsstrom, Energiegeld oder andere Formen anbieten.

Das Gesetz bringt für die also zusätzliche Einnahmen, von denen die Menschen und Kommunen vor Ort direkt profitieren und sonst nicht hätten. Das bietet Chancen, auch auf mehr kommunale Beteiligung am Ausbau der Erneuerbaren Energien. Was das Gesetz regelt und wie Kommunen davon profitieren können, zeigt diese Anleitung, mit vielen klugen Ideen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und hoffe, dass die Gemeinden, an die sich die Ausarbeitung vorrangig richtet, die Chancen erfolgreich nutzen, die das NWindPVG bietet. Damit Niedersachsen weiterhin bei klimaschützendem, günstigem Strom aus Wind, Sonne und Biogas weit, weit vorne ist.

Christian Meyer

Ihr Christian Meyer

Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

1 Einleitung

Niedersachsen setzt auf Erneuerbare Energien und nutzt seine guten Standortbedingungen, um die Wind- und Sonnenkraft weiter auszubauen. Für einen erfolgreichen Ausbau ist die **Akzeptanz der lokalen Bevölkerung und Gemeinden** entscheidend. Um genau diese Akzeptanz zu erzeugen und zu stärken, hat das Land Niedersachsen im April 2024 das *Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen* (NWindPVBetG) verabschiedet.

Das Gesetz ermöglicht den Anwohner:innen und Kommunen in der **unmittelbaren Nachbarschaft, an der Wertschöpfung** von Windkraftanlagen (WEA) und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) beteiligt zu werden. Die finanziellen Mittel aus der Beteiligung sollen in den Kommunen dann zur Finanzierung von akzeptanzfördernden Projekten für Erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Die vorliegende „Anleitung für Kommunen“ erläutert, wer vom NWindPVBetG betroffen ist bzw. wer beteiligt wird, stellt die verschiedenen Finanzierungsmodelle vor, benennt die konkreten Nutzen für die Kommunen und die Bürger:innen und beantwortet ganz praktische Fragen für die Verwendung der finanziellen Mittel. Ergänzend werden Vor- und Nachteile der verschiedenen Beteiligungsmodelle gegenübergestellt.

2 Warum gibt es das NWindPVBetG?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt im § 6 EEG die bundesweite Beteiligung von Kommunen an EE-Projekten. Vorhabenträger sollen Kommunen mit 0,2ct/kWh an den tatsächlichen und fiktiven Strommengen teilhaben lassen. Die nicht verbindliche „Soll“-Formulierung der Bundesregelung in § 6 EEG sowie der Ermächtigung der Bundesländer in 22b Abs. 6 EEG, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz zu erlassen, bestärkt die Länder, eigenständige, gesetzlich verpflichtende Beteiligungsgesetze zu verabschieden. In Niedersachsen ist dies mit dem NWindPVBetG geschehen.

3 NWindPVBetG - Wer wird beteiligt?

Der Projektträger (gesetzlich: Vorhabenträger) einer Windenergieanlage (WEA) bzw. einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) wird durch das Gesetz verpflichtet, **Kommunen und Bürger:innen** in einem Umkreis von 2,5 km finanziell an der Wertschöpfung der jeweiligen Anlage zu beteiligen. Diese finanziellen Abgaben sind in zwei zwingend anzuwendenden Instrumente unterteilt: die **Akzeptanzabgabe** nach § 4 NWindPVBetG für Kommunen und die **weitere finanzielle Beteiligung** nach § 6 NWindPVBetG für Bürger:innen und Kommunen.

Die **Akzeptanzabgabe** sieht nur eine Beteiligung der Kommunen vor. Bei Windenergieanlagen (WEA) gilt dies für Kommunen im Umkreis von 2,5 km um den Turm der Anlage. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) gilt die Regelung für die Kommunen, auf deren Gebiet die Anlage steht (s. Abb. 1). Wichtig ist, dass die Mittel zu 50 % an die Samtgemeinden und zu 50 % an die jeweiligen Gemeinden fließen sollen. Ebenfalls sind Gemeinden, die Ortschaften oder Stadtbezirken haben, dazu angehalten, die Finanzmittel zu 50 % den betroffenen Ortschaften oder Stadtbezirken zu überlassen. Hiervon darf abgewichen werden, weil es sich um eine sog. „Soll-Vorschrift“ handelt. Für eine Abweichung bedarf es einer guten Begründung und eines Beschlusses der Kommune.

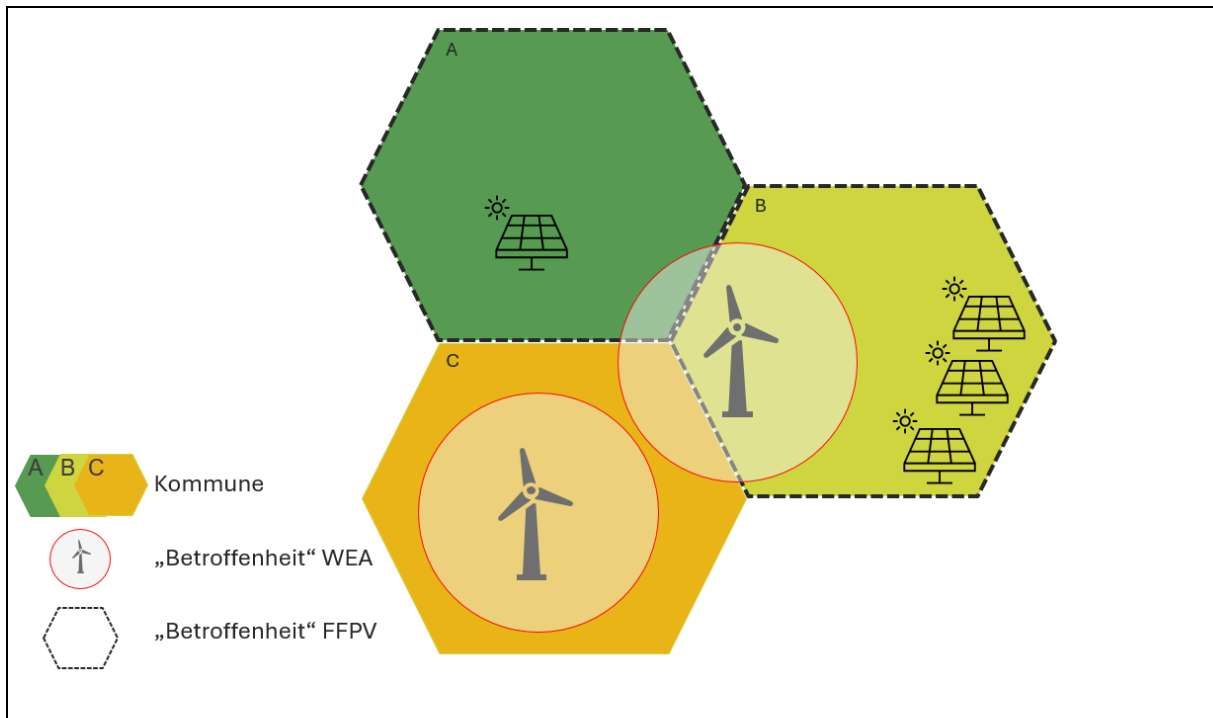


Abb. 1: Betroffenheit der Kommunen

Im zweiten Instrument, der **weiteren finanziellen Beteiligung** können sowohl Kommunen als auch Bürger:innen profitieren. Beteiligt werden können Kommunen auch hier, wenn sie sich in einem Umkreis von 2,5 km um den Turm einer WEA befinden, sowie Kommunen, auf denen die FFPV steht (s. Abb. 1). Betroffene Bürger:innen können beteiligt werden, sofern sich ihr Haupt- oder Nebenwohnsitz in einem Umkreis von 2,5 km auf dem betroffenen Gemeindegebiet befindet (s. Abb. 2). Bei WEA ist die Turmmitte der maßgebliche Ausgangspunkt, während bei FFPV der äußere Rand der Anlage zählt.

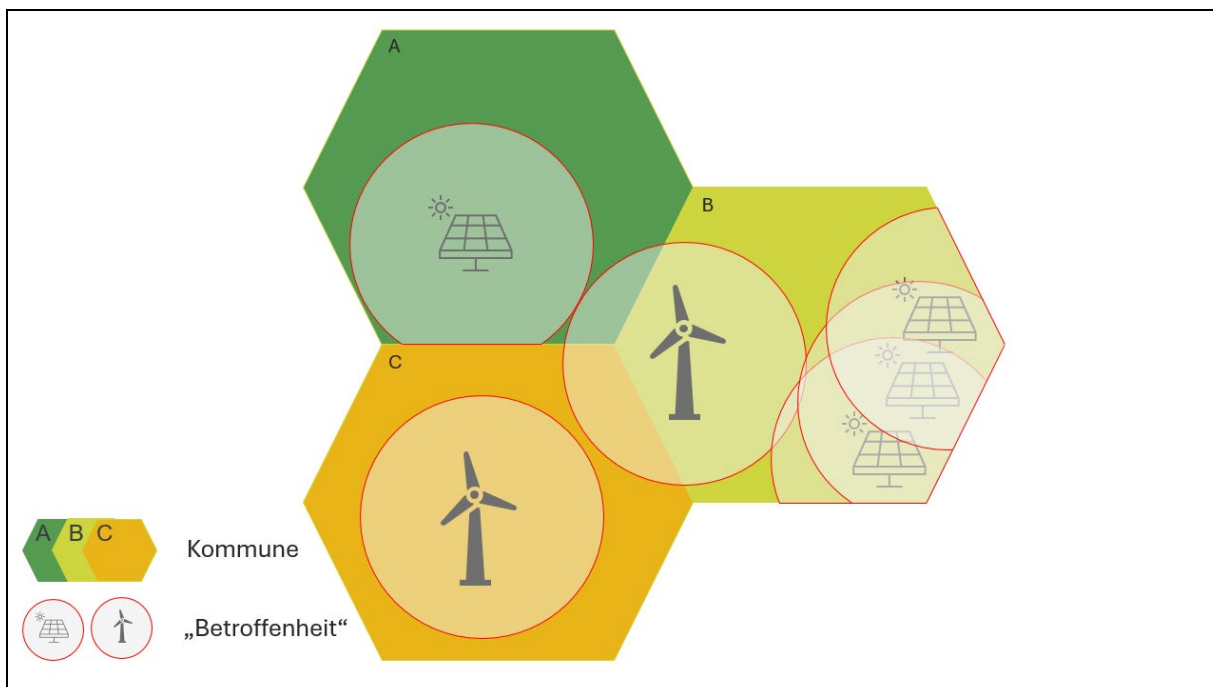


Abb. 2: Betroffenheit der Einwohner:innen

3.1 Akzeptanzabgabe (§ 4 NWindPVBetG)

3.1.1 Was bedeutet Akzeptanzabgabe?

Die Akzeptanzabgabe ist eine verpflichtende Abgabe des Vorhabenträgers an die betroffenen **Kommunen**. Die Höhe der Akzeptanzabgabe beläuft sich auf mindestens 0,2 ct pro kWh für jede tatsächlich eingespeiste Strommenge.

3.1.2 Für welche Anlagen gilt die Akzeptanzabgabe?

Die Akzeptanzabgabe gilt für neue WEA und FFPV. Die WEA müssen an Land stehen, mindestens 50 Meter hoch sein und mindestens eine installierte Leistung von 1 Megawatt haben.

Die Bedingungen für die FFPV ist einzig die Leistung von mindestens 1 Megawatt. Hierbei sind explizit **nur FFPV** betroffen **und keine PV-Anlagen auf Dächern oder Parkplatzflächen**. Ebenfalls werden Vorhabenträger von Agri-PV und Moor-PV sowie Anlagen, die als Nebeneinrichtungen definiert sind, nicht zur Akzeptanzabgabe verpflichtet. Anlagen, die die Entwicklung und Erprobung technischer Neuerungen voranbringen, können von der Akzeptanzabgabe ausgenommen werden. Dies muss über einen Antrag ans Fachministerium erfolgen, das über die Ausnahme von der Verpflichtung entscheidet. Einen Anspruch auf eine Ausnahme besteht nicht.

Tab. 1: Anwendungsbereich der Akzeptanzabgabe

Akzeptanzabgabe		Ausnahmen der Akzeptanzabgabe
Windkraftanlage	Freiflächen-Photovoltaik	WEA oder FFPV als Nebeneinrichtungen
An Land	Leistung mind. 1 MW	Agri-PV nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG
Mind. 50 Meter hoch		Moor-PV nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 e EEG
Leistung mind. 1 MW		Anlagen zur Entwicklung und Erprobung techn. Neuerungen (§ 8 Abs. 3 NWindPVBetG)
		Anlagen, für die die sog. „Vollständigkeitserklärung“ nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugegangen ist (WEA) bzw. deren Genehmigung vor dem 19.4.24 bekannt gegeben wurde Anlagen (FFPV)

Hinweis: Repowering wird ebenfalls im NWindPVBet aufgegriffen. Bei WEA, die durch eine Anlage mit mindestens gleicher Höhe und Leistung ausgetauscht werden, muss ebenfalls die Akzeptanzabgabe gezahlt werden. Beim Repowering der FFPV ist es ausreichend, wenn die Hälfte der einzelnen Anlagen ausgetauscht werden, um unter die Akzeptanzabgabe zu fallen.

3.1.3 Mit wie viel Geld kann über die Akzeptanzabgabe gerechnet werden?

Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, 0,2 ct je kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge zu zahlen. Die Kommunen können so für jede WEA mit rund 30.000 Euro pro Jahr rechnen. Für diesen Beitrag wird angenommen, dass eine WEA rund 6 Megawatt leistet und im Jahr mit 2.500 Stunden vollständig ausgelastet ist: $6 \text{ MW} \times 2.500 \text{ h/a} \times 2 \text{ Euro pro MWh} = 30.000 \text{ Euro}$. Unter der Annahme, dass eine FFPV rund 5 Megawatt Leistung einspeist und im Jahr mit

1.000 Stunden vollständig ausgelastet ist ($5 \text{ MW} \times 1.000 \text{ h/a} \times 2 \text{ Euro pro MWh}$), kann die Kommune Einnahmen von 10.000 Euro erwarten.

Achtung: Sobald mehrere Kommunen im relevanten Radius um eine WEA liegen, wird die Akzeptanzabgabe prozentual entsprechend der betroffenen Flächenanteile aufgeteilt (s. Abb. 3: Exemplarisches Beispiel zur prozentualen kommunalen Aufteilung der Akzeptanzabgabe Abb. 3).

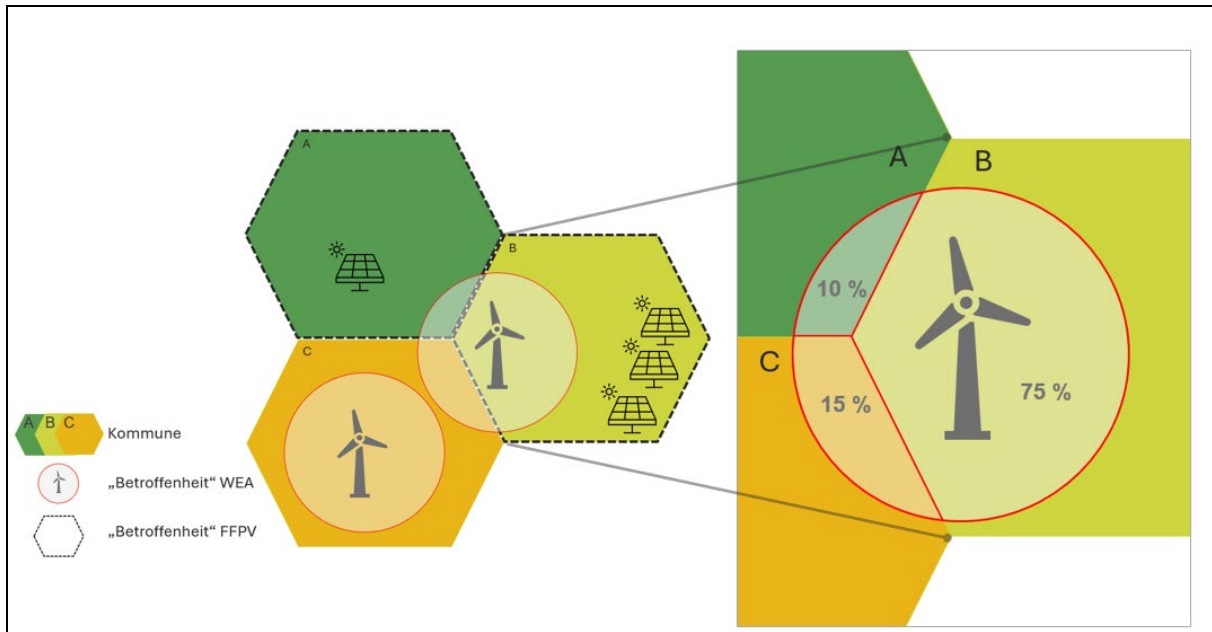


Abb. 3: Exemplarisches Beispiel zur prozentualen kommunalen Aufteilung der Akzeptanzabgabe

Erläuterung zu Abb. 3

Kommune A und B erhalten jeweils die Akzeptanzabgabe für die FFPV-Anlagen auf ihrem Gebiet. Kommune C erhält die vollständige Akzeptanzabgabe der WEA in ihrem Gebiet. Die Akzeptanzabgabe der WEA auf dem Gebiet der Kommune B wird aufgeteilt, da sich der Umkreis von 2,5 km um die Turmmittre über die Gebiete aller drei Kommunen erstreckt. Die Aufteilung erfolgt dabei gemäß des Flächenanteils des Umkreises, der in den jeweiligen Kommunen liegt, hier 10 % für Kommune A, 15 % für Kommune C und 75 % für Kommune B.

3.1.4 Wie kann das Geld eingesetzt werden?

Das Geld der Akzeptanzabgabe ist durch das NWindPVBetG zweckgebunden. Die Einnahmen müssen für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von WEA und FFPV verwendet werden. Die Idee dabei ist, dass die lokale Bevölkerung vor Ort von den erneuerbaren Energien profitiert und ganz konkreten Nutzen daraus ziehen kann. Beispielweise können die Kommunen ihrer lokalen Bevölkerung etwas zurückgeben, indem sie die Gelder für kulturelle, soziale oder ökologische Einrichtungen, zur Stärkung des ÖPNV oder Naturschutz oder zur Reduktion der Energiekosten/ des Energieverbrauchs der Kommune, einsetzen.

Kommunen dürfen das Geld nur für Maßnahmen ausgeben, die über die pflichtigen Aufgaben hinaus gehen. Der erste Schritt für einen sinnvollen und zweckgebundenen Mitteleinsatz ist die Erwägung eines realistischen, kommunalen **Fahrplans mit Projektkatalog** und Priorisierung

möglicher Projekte. Es besteht die Möglichkeit, die Gelder aus den EE für größere Investition bis zu drei Jahre anzusparen, doch sollen die Bürger:innen auch in den ersten Jahren möglichst direkt etwas von den Einnahmen merken, was die Umsetzung kurzfristigerer Projekte favorisiert. Deshalb sollten auch Projekte, die kurzfristig und ohne viel Planungsaufwand umsetzbar sind, aufgeführt werden.

Zur ersten Orientierung für die Kommunen können die folgenden drei Szenarien angesehen werden, die sich in „Neues entwickeln“, „Bestehendes erneuern bzw. kofinanzieren“ und „Reinvestition in EE“ einteilen. Die Szenarien zeigen Orientierungshilfen und konkrete Ideen auf, wie die Kommunen die Einnahmen verwenden können; sie sind keine vollständige Auflistung von Möglichkeiten der Mittelverwendung.



Szenario 1
„Neues“ entwickeln

Fragen:	Welches Projekt/Thema ist gerade in der Kommune wichtig? Welches Projekt ist schon ausgearbeitet und liegt „fertig“ in der Schublade? Kann das Projekt die Gemeinschaft stärken? Kann mit dem Projekt der gemeinschaftliche Mehrwert gestärkt werden?
Projektideen:	Ausbau Radwegverbindungen, Aufbau weiterer Mobilitätsformen (Bürgerbus), Generationsspielplatz, Aufbau E-Ladesäulen, Gemeinsame Pflanzaktion



Szenario 2
„Bestehendes“ erneuern bzw. kofinanzieren

Fragen:	Welche Investition stärkt den gesellschaftlichen Mehrwert vor Ort? Wo besteht Sanierungsbedarf? Kann das Projekt die Gemeinschaft stärken? Wo können Bürger:innen entlastet werden (keine Pflichtaufgaben!)?
Projektideen:	Örtliche Aufwertungen, z.B. Verschattung, Bepflanzung, Entsiegelung, Sitzmöglichkeiten des Dorfplatzes, Sanierung von Schwimmbad/Sportanlagen, Sanierung Dorfgemeinschaftshaus (<i>zusätzlicher Beitrag zur Energiewende durch energieeffizientes Sanieren</i>), Finanzielle Vergünstigungen von z.B. dem örtlichen Schwimmbad, alternativen Mobilitätsangeboten



Szenario 3
Reinvestition in EE

Fragen:	Welche erneuerbaren Energien können Kommunen selbst betreiben? Welche Dächer/Parkplätze etc. stehen dafür zur Verfügung? Wie können wir die Energiekosten der Kommune optimieren?
Projektideen:	PV-Anlage auf Kindergarten oder Feuerwehr, Unterstützung von Energiegenossenschaften, Ganzheitliche kommunale Energiesparrichtlinie (z.B. <i>Schnorbacher Modell</i>)

Eine öffentliche Bekanntmachung der Mittelverwendung ist notwendig! Damit der Zweck des Gesetzes, die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber Erneuerbaren Energien zu erhalten bzw. zu steigern, Anwendung findet, müssen Bürger:innen auch darüber informiert werden, woher die Mittel kommen. Zudem müssen die Bürger:innen davon in Kenntnis gesetzt werden, woher die Gelder für die neue PV-Anlagen auf dem Kindergarten, die günstigeren Eintritte ins Schwimmbad oder die Aufwertung des Dorfplatzes stammen.

3.1.5 Ausnahmeregelungen vom NWindPVBetG

Das Land Niedersachsen sieht im NWindPVBetG für die Akzeptanzabgabe eine Befreiungsoption vor. Für eine Befreiungsoption von der Akzeptanzabgabe ist eine Vereinbarung zwischen Kommune und Vorhabenträger nach § 6 Abs. 4 EEG notwendig. Wenn also der Vorhabenträger freiwillig einen Vertrag mit der Kommune in Höhe von mind. 0,2 ct pro kWh nach § 6 Abs. 4 EEG schließt oder geschlossen hat, entfällt die verpflichtende Akzeptanzabgabe aus dem NWindPVBetG. Soweit von der Befreiungsoption Gebrauch gemacht wird, bleibt die Erstattungsmöglichkeit für den Vorhabenträger nach § 6 Abs. 5 EEG erhalten. Wenn der Vertrag über § 6 EEG nicht zustande kommt oder ausläuft, fällt die Anlage wieder unter die Akzeptanzabgabe. So erhalten die Kommunen auf jeden Fall Einnahmen, entweder über die Akzeptanzabgabe oder den Vertrag nach § 6 EEG (s. Abb. 4).

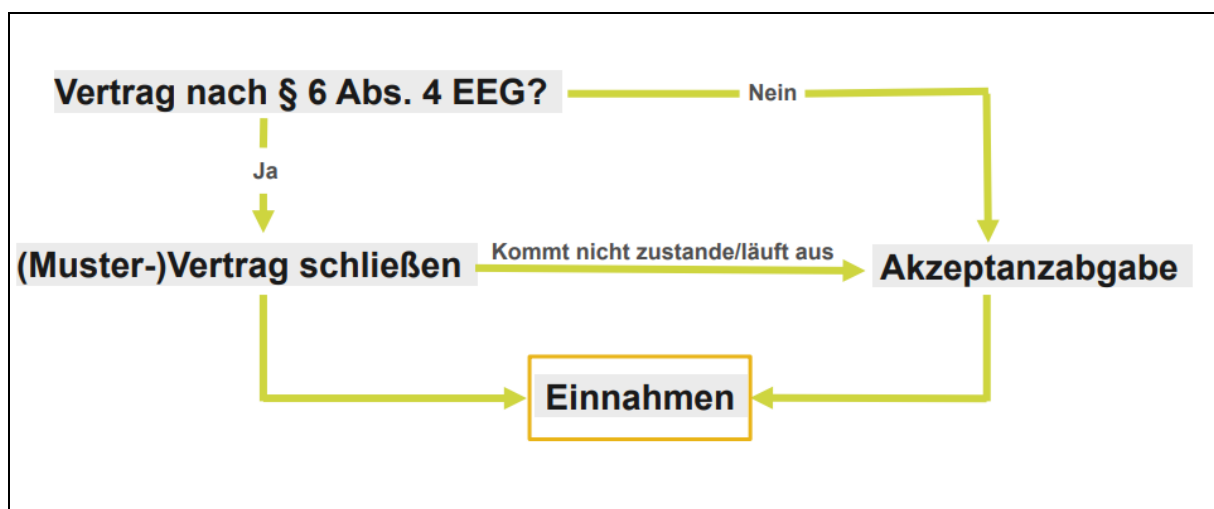


Abb. 4: Einnahmen über Akzeptanzabgabe oder § 6 Abs. 4 EEG

So oder so verzeichnen die Kommunen Einnahmen. Dennoch gibt es leichte Unterschiede zwischen einem Vertrag nach § 6 Abs. 4 EEG und den Einnahmen aus Akzeptanzabgabe des NWindPVBetG. Im NWindPVBetG wird die Akzeptanzabgabe nur für die tatsächliche Strommenge berechnet, im EEG wird zudem auch fiktive Strommenge berücksichtigt. Ebenfalls unterscheiden sich die Möglichkeiten zur Mittelverwendung: im NWindPVBetG sind die Mittel nicht für Pflichtaufgaben auszugeben. Die Einnahmen nach § 6 Abs. 4 EEG können hingegen auch für Pflichtaufgaben verwendet werden.

3.2 Weitere finanzielle Beteiligung (§ 6 NWindPVBetG)

3.2.1 Was bedeutet „weitere finanzielle Beteiligung“?

Die weitere finanzielle Beteiligung legt fest, dass der Vorhabenträger (zusätzlich zur Akzeptanzabgabe) ein Angebot über 0,1 ct je kWh oder 20% gesellschaftliche Beteiligung den betroffenen Kommunen und/oder Einwohner:innen anbieten muss.

Wichtig: Einen Einfluss, welche Beteiligungsform wem angeboten wird, haben die Kommunen/Einwohner:innen nicht. Die Entscheidung, welche weitere finanzielle Beteiligung der Kommune und/oder den Einwohner:innen angeboten wird, liegt alleine bei dem Vorhabenträger.

Das Angebot kann vom Vorhabenträger unbefristet oder befristet unterbreitet werden, wobei bei einer Befristung der Zeitraum mind. 5 Jahre umfassen muss und vor Ablauf der Zeit erneuert werden muss. Dies läuft bis zum Ende der Anlagenlaufzeit.

3.2.2 Für welche Anlagen gilt die „weitere finanzielle Beteiligung“

Die weitere finanzielle Beteiligung gilt für neue WEA und FFPV. Die WEA müssen an Land stehen und mind. 50 Meter hoch sein und mind. eine installierte Leistung von 1 Megawatt haben. Die Bedingungen für die FFPV ist einzig die Leistung von mindestens 5 Megawatt.

Darüber hinaus entfällt die Verpflichtung für Anlagen, die zur Eigenversorgung oder zur vertraglich vereinbarten Stromversorgung von Entnahmestellen juristischer Personen (z.B. Krankenhäuser oder Wirtschaftsbetrieb) dienen. Zudem gibt es die Ausnahme für Bürgerenergiegenossenschaften, aber nur wenn die Genossenschaft mind. zu 20% im Eigentum von Einwohner:innen der betroffenen Kommunen ist.

3.2.3 Mit wie viel Geld kann gerechnet werden?

Für jede WEA kann mit rund 15.000 Euro pro Jahr gerechnet werden. Bei dieser Rechnung wird angenommen, dass eine WEA rund 6 Megawatt leistet und im Jahr mit 2.500 Stunden vollständig ausgelastet ist: $6 \text{ MW} \times 2.500 \text{ h/a} \times 1 \text{ Euro pro MWh}$. Bei der Annahme, dass eine FFPV rund 5 Megawatt Leistung einspeist und im Jahr 1.000 Stunden vollständig ausgelastet ist ($5 \text{ MW} \times 1.000 \text{ h/a} \times 1 \text{ Euro pro MWh}$), kann die Kommune mit Einnahmen von 5.000 Euro rechnen.

3.2.4 Exkurs: Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Beteiligungsformen

Um besser nachzuvollziehen, was hinter welcher Beteiligungsform steht, führen wir die Vor- und Nachteile einiger unterschiedlicher Beteiligungsmöglichkeiten auf (s. Tab. 2, Tab. 3, Tab. 43.2.4). Einen Einfluss, welche Beteiligungsform angeboten wird, haben die Kommunen/Einwohner:innen allerdings nicht. Der Vorhabenträger kann auch mehrere Beteiligungsformen miteinander verbinden und unterschiedliche Beteiligungsformen für jeweils die Einwohner:innen oder Kommunen wählen. Die Möglichkeiten reichen von Unternehmens- (insbesondere Anteile) und Finanzbeteiligungen (z.B. Nachrangdarlehn) bis zu finanziellen Zuwendungen in Form von direkten Beteiligungszahlen oder vergünstigten Stromtarifen. Die hier aufgeführten Möglichkeiten sind nicht abschließend.

4 Worauf muss geachtet werden? (Aus kommunaler Sicht)

Sobald eine WEA oder FFPV in Betrieb genommen wurde, muss der Vorhabenträger ein angemessenes Angebot in einer möglichen Beteiligungsform unterbreiten. Hierfür kann er verschiedene Wege nutzen:

- Regionale Tageszeitung
- im Internet, sichtbar auf der Seite des Vorhabenträgers

Hierbei ist es wichtig, dass der Vorhabenträger ein Angebot unterbreitet, das angemessen ist (s. Kap. 3.2.1) und von den Kommunen und Einwohner:innen angenommen werden darf.

5 Beratungsmöglichkeiten

Weiterführende Beratung finden Sie bei der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN).

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH
Baringstraße 8
30159 Hannover
<https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/>

Ansprechperson:

Katharina Brüntgens

Tel. +49 (0) 511 89 70 39 55

Mobil: +49 (0) 151 706 735 25

E-Mail: katharina.bruentgens@klimaschutz-niedersachsen.de

Quellen

IKEM 2023: Juristische Studie zu Regelungsoptionen für eine verbesserte Bürgerbeteiligung am EE-Ausbau auf Bundesebene. Studie im Auftrag des Bündnis Bürgerenergie e.V. und der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Anhang

- [Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen \(NWindPVBetG\)](#)
- Tabellen 2, 3 und 4

Tab. 2: Vor- und Nachteile aktiver finanzieller Beteiligungsform nach IKEM 2023: 16ff.

Beteiligungsmodell	Erläuterung	Vorteil	Nachteil	
Aktive finanzielle Bürgerbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> - Bürger:innen (BuB) erwerben eigentums- oder gesellschaftsrechtliche Positionen innerhalb der Projektgesellschaft - BuB direkt im EE-Projekt involviert 	<ul style="list-style-type: none"> - BuB/Kommunen erlangen aus der ihrer innewohnenden Rechtsposition finanziellen Vorteil - Aktivste Form der Bürgerbeteiligung - Potenzial der größtmöglichen Akzeptanzförderung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Bürgerbeteiligung hängt stark vom Engagement der BuB ab - Finanzielle Hürde; Monetäre Ressourcen als Voraussetzung zur Beteiligung - Aus Sicht des Unternehmens können Nachteile entstehen durch Beeinträchtigungen der unternehmerischen Organisations- und Gestaltungsfreiheit (<i>allerdings Grundannahme genereller Bürgerbeteiligung</i>) 	
Aktive finanzielle Bürgerbeteiligung	Beteiligungsform	Erläuterung	Vorteil	Nachteil
	Gesellschaftliche Beteiligung an der Betreibergesellschaft / Projektgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform zumeist als GmbH & Co. KG - Vorhabenträger übernehmen als Gesellschafter:innen der GmbH die Geschäftsführung, somit auch die Ausrichtung und Steuerung des Projekts - BuB/eG Beteiligung als Kommanditisten an der KG - Stimmrechtanteil bemisst sich an der Höhe des Eigenkapitalanteils - BuB bringen ihr Kapital als Einlage in die Gesellschaft ein und haften nur bis zur Höhe der Kapitaleinlage (Beteiligung als Kommanditisten) 	<ul style="list-style-type: none"> - GmbH haftet beschränkt, somit stellt die Beteiligung kein finanzielles Risiko für BuB da 	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungsschwelle liegt höher als bei einer passiven, rein finanziellen Beteiligung der BuB - Kein gleichberechtigtes Mitspracherecht (wie z.B. bei eG), nur in Grundsatzfragen Mitspracherecht
	Genossenschaftliche Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG) - eG = eigenständige juristische Person, kann Anteile an Anlagen erwerben, auch eigene EE-Anlagen betreiben - Direkteste & intensivste Form der Beteiligung - eG darf nicht als reine Kapitalsammelstelle fungieren, sondern muss Lenkungs- Weisungs- und Kontrollbefugnis haben - Möglichkeit: eG kauft keine Geschäftsanteile der Projektgesellschaft, sondern erwirbt das Eigentum an EE-Anlagen in Höhe eines gewissen Prozentsatzes der installierten Anlagenleistung (z.B. nicht 20% der Geschäftsanteile einer Projektgesellschaft, sondern eines von fünf WEA) 	<ul style="list-style-type: none"> - Belange der Mitglieder werden durch Geschäftsbetrieb gefördert - Unkomplizierte Aufnahme neuer Mitglieder - Vermögensaufbau durch Erwerb von Geschäftsanteilen - Beitritt steht auch Kommunen zu - Haftung auf das Vermögen der eG beschränkt - Mitglieder tragen kein finanzielles Risiko - Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht, unabhängig von der Höhe der Kapitaleinlage 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Pflichtprüfungen mit laufendem Verwaltungsaufwand, mit Kosten verbunden - Bürokratischer Aufwand bei Gründung & längerer, zeitlicher Aufwand bei Gründung durch Eintrag in Genossenschaftsregister

Tab. 3: Vor- und Nachteile passiver finanzieller Beteiligungsform nach IKEM 2023: 16ff.

Beteiligungsmodell	Erläuterung	Vorteil	Nachteil	
Passive finanzielle Bürgerbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> - BuB erwerben keine eigentums- und gesellschaftsrechtliche Positionen - Kein Miteigentum an EE-Anlagen - Erzielen Gewinn aus Verzinsung des Kapitals - „gewöhnliches Kapitalanlagegeschäft“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine laufenden, rechtlichen Pflichten für BuB - Direktere Form Beteiligungsform als die Kommunalbeteiligung - Geringer laufender Aufwand für BuB 	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung eher passiv einzustufen - BuB kein Mitspracherecht im EE-Projekt (das über den Einfluss von Kapitalgebenden hinaus geht) - Voraussetzung zur Beteiligung: Monetäre Ressourcen 	
Passive finanzielle Bürgerbeteiligung	Beteiligungsform	Erläuterung	Vorteil	Nachteil
	Anleihe	<ul style="list-style-type: none"> - Typisches Instrument zur Beschaffung von Fremdkapital - Fest verzinste Wertpapier - Inhaberschuldverschreibung nach § 793 BGB – Verbrieftes Leistungsversprechen des Schuldners, also Projektträger, gegenüber den BuB - Gegen Kapitalgabe wird eine Urkunde ausgestellt, die verspricht das Kapital sowie einem vereinbarten Zinssatz zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzuzahlen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Umfang & Modalitäten der Beteiligung sind flexibel 	
	Nachrangdarlehn	<ul style="list-style-type: none"> - Gewöhnliches Darlehen nach § 488 Abs. 1 BGB - Finanzielle Beteiligung über die Verzinsung des Kapitals - Ergänzung des Darlehen mit einem Rangrücktritt (Bedeutung: im Insolvenzfall treten diese Anleger:innen hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurück – Rückzahlung und Verzinsung erst möglich, wenn alle übrigen Gläubiger der Gesellschaft, die die EE-Anlage betreibt, befriedigt wurden 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Vergleich zur Anleihe: weder Wertpapier noch eine Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens (wie bei z.B. GmbH & Co KG) 	
	Schwarmfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Verschiedene Arten der Schwarmfinanzierung: spendenbasiert (Geldgeber erhalten keine Gegenleistung), gegenleistungsbasiert (typischerweise symbolische Gegenleistung), kreditbasiert (sog. Crowdfunding, eingesetzte Betrag wird mir oder ohne Zinsen zurückgezahlt), anlagenbasiert (Crowdinvesting, Geldgebende erhalten Beteiligung an zukünftigen Gewinnen des finanzierten Projekts) - Anleger:innen werden übers Internet gewonnen - Bürgerbeteiligung an EE-Anlagen = anlagebasierte Schwarmfinanzierung; viele Geldgebende finanzieren ein konkretes Projekt und erhalten einen festen Zinssatz oder werden über einen erfolgsunabhängigen Zinssatz an den zukünftigen Gewinnen des finanzierten Projekts beteiligt. Erweiterung um einen qualifizierten Rangrücktritt (s. Darlehn) 	<ul style="list-style-type: none"> - Handling über Internet erleichtert - Ablauf standardisiert - Befreit von vielen Pflichten wie Prospektpflicht, Mindestlaufzeit, Abschlussprüfung - Niedrigschwelligkeit, BuB können sich mit geringem Beitrag beteiligen 	Keine Mitgestaltungsmöglichkeiten der BuB, BuB sind „einfache“ Kapitalgebende
Sparprodukt	<ul style="list-style-type: none"> - Typischerweise Sparbriefe oder Festgeldanlagen - Übertragung einen Gewinnanteil an eine Bank. Bei der Bank können BuB z.B. Sparbriefe einrichten (verzinsten Wertpapiere) oder Festanlagen, bei denen BuB für einen festgelegten Zeitraum Geld bei der Bank hinterlegen und für diesen Zeitraum auf den direkten Zugriff auf das Geld verzichten. Für das Geld erhalten BuB einen erhöhten Zinssatz, die Verzinsung erfolgt aus dem Gewinn der Projektgesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Anlagensicherheit, Investment ist unabhängig vom Erfolg der Projektgesellschaft - Anlagesumme ist frei wählbar - Anlagesumme kann individuell angepasst werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr indirekte Form der Beteiligung - Akzeptanzsteigerung bei der BuB gegenüber der EE-Anlagen eher schwach - Bevorzugung dieser Art der Anlagengeschäfte vor allem finanzstarke BuB 	

Tab. 4: Vor- und Nachteile direkter finanzieller Beteiligung nach IKEM 2023: 16ff.

Beteiligungsmodell	Beteiligungsform	Erläuterung	Vorteil	Nachteil
Direkte finanzielle Bürgerbeteiligung	Direkte Zahlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte Zahlungen der Anlagenbetreiber an die betroffene Bürger:innen 	<ul style="list-style-type: none"> - Einfache Administrierbarkeit der Beteiligungsform - Keine Anforderung an gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der Betreiberunternehmen, vermeidet operativen Aufwand an turnusmäßiger Gewinnausschüttung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Annahme: Akzeptanzwirkungen bei BuB im Vergleich zu unternehmerischer Beteiligungsformen geringer

Herausgeber

**Klimaschutz- und Energieagentur
Niedersachsen GmbH**

Baringstraße 8, 30159 Hannover
Telefon: 0511 897039-0

info@klimaschutz-niedersachsen.de
www.klimaschutz-niedersachsen.de

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**